

**Satzung
über die Abfallentsorgung in der Stadt Erkrath
vom 09.12.1999**

- in Kraft getreten am 01.01.2000 -

Änderungen

Nr. der Änderungen	Datum der Änderung	geänderte Paragraphen	Art der Änderung	in Kraft getreten am
1. Änderung	05.12.2002	§ 4 Abs. 1 § 6 Abs. 1 - 3 § 9 Satz 1 § 11 Abs. 1 - 4 § 24 Abs. 2	Änderung des Paragraphen Änderung Änderung des Datums Ergänzung, Abs. 2 wird Abs. 4 €-Umstellung	01.01.2003
2. Änderung	17.12.2003	§ 10 Abs. 1 g) § 13 Abs. 4 d) § 15 Abs. 1 Nr. 1 § 15 Abs. 1 Nr. 3 § 15 Abs. 1 Nr. 6	Änderung Änderung Änderung Änderung Änderung	01.01.2004
3. Änderung	29.12.2004	§ 2 Abs. 2 § 10 Abs. 1 § 10 a § 12 Abs. 1 § 13 Abs. 4 § 13 Abs. 8 § 15 Abs. 1 § 24 Abs. 1	Ergänzung Ergänzung Neufassung Ergänzung Neufassung Ergänzung Neufassung Ergänzung, Neufassung	01.01.2005
4. Änderung	04.05.2005	§ 10 Abs. 1 § 10 Abs. 2 § 12 § 13 § 15 Abs. 1 § 24 Abs. 1 d) § 25	Ergänzung Neufassung Ergänzung Ergänzung Neufassung Neufassung Neufassung	04.05.2005
5. Änderung	21.12.2005	§ 2 Abs. 2 § 4 Abs. 1	Ergänzung, Neufassung Ergänzung	01.01.2006

		§ 4 Abs. 2 § 6 Abs. 4 § 10 Abs 1 b) § 13 Abs. 4 § 15 Abs. 1 § 16 Abs. 2 § 16 Abs. 3 § 16 Abs. 5 § 24	Ergänzung Änderung Ergänzung Ergänzung Änderung Neufassung Änderung Neufassung Ergänzung	
6. Änderung	03.09.2007	§ 13 § 24	Ergänzung Ergänzung	06.09.2007
7. Änderung	02.11.2010	§ 2 Abs. 2, 3 § 2 Abs. 4 § 4 Abs. 1, 2 § 6 Abs. 2 § 6 Abs. 5 § 7 § 8 Abs. 1 § 9 § 10 § 10 a § 11 Abs. 1, 2 § 11 Abs. 5 § 12 Abs. 2, 4 § 13 Abs. 2, 4, 5 § 13 Abs. 9, 10 § 14 § 15 Abs. 1, 2, 3 § 15 Abs. 4 § 16 § 20 Abs. 1 § 24 Abs. 1 § 25	Änderung Neufassung Änderung Änderung Neufassung Änderung Änderung Änderung Änderung Entfallen Änderung Neufassung Änderung Änderung Entfallen Änderung Änderung Neufassung Änderung Änderung Änderung	01.01.2011
8. Änderung	13.11.2012	§ 1 Abs. 2 § 1 Abs. 4 § 2 Abs. 2, 3 § 3 Abs. 1, 2 § 3 Abs. 3 § 4 Abs. 1, 2 § 6 Abs. 1, 2 § 7 § 8 Abs. 1, 2 § 13 Abs. 4 § 15 Abs. 2 § 16 Abs. 1, 3, 4	Ergänzung Neufassung Neufassung Neufassung Streichung Neufassung Neufassung Neufassung Neufassung Neufassung Neufassung Ergänzung Neufassung	01.01.2013

		§ 20 Abs. 2	Neufassung	
9. Änderung	22.11.2016	§ 10 Abs. 2 § 13 Abs. 4 d) u. f) § 24 Abs. 1 m) § 24 Abs. 1 w)	Neufassung Neufassung Neufassung Ergänzung	01.01.2017
10. Änderung	11.10.2017	§ 8 Abs. 2 § 10 Abs. 2 § 11 Abs. 5 § 12 Abs. 2, 4 § 13 Abs. 4, 5 § 15 Abs. 1 § 16 Abs. 3	Ergänzung Streichung Änderung Änderung Streichung Änderung Ergänzung	01.01.2018
11. Änderung	18.12.2018	§ 2 Abs. 3 § 13 Abs. 5 § 16 Abs. 3	Neufassung Neufassung Neufassung	01.01.2019

**Satzung
über die Abfallentsorgung in der Stadt Erkrath
vom 09.12.1999**

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW., S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer Gesetze vom 09. Nov. 1999 (GV. NRW. 1999 S. 590) der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.11.1998 (GV. NRW. 1998, S. 666), des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I, S. 2705 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.08.1998 (BGBl. I, S. 2455) sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.01.1998 (BGBl. I, S. 164) hat der Rat der Stadt Erkrath in seiner Sitzung vom 24.11.1999 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufgaben und Ziele

- (1) Die Stadt Erkrath betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als „kommunale Abfallentsorgungseinrichtung“ bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.

- (2) Die Stadt Erkrath erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:
1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Gemeindegebiet anfallen.
 2. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (§ 46 KrWG).
 3. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.
 4. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gemeindegebiet.
- (3) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Kreis nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen. Auf den Abfallkatalog zu § 14 der Satzung über die Abfallwirtschaft und Abfallentsorgung im Kreis Mettmann (jeweils gültige Fassung) wird hingewiesen.
- (4) Die Stadt Erkrath kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 Dritter bedienen (§ 22 KrWG).
- (5) Die Stadt Erkrath wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LAbfG NRW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

§ 2

Abfallentsorgungsleistungen der Stadt Erkrath

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt Erkrath umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagstationen des Kreises, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wieder verwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.
- (2) Im Einzelnen erbringt die Stadt Erkrath gegenüber den Benutzern/Benutzerinnen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:
1. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen;
 2. Einsammeln und Befördern von Restmüll;
 3. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen;
 4. Einsammeln und Befördern von Laubsäcken (in den Monaten Oktober und November) und von Weihnachtsbäumen (im Januar);
 5. Einsammeln und Befördern von Altpapier, soweit es sich nicht um Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe/Papier/Karton handelt;
 6. Einsammlung und Beförderung von sperrigen Abfällen/Sperrmüll (getrennt nach Altholz/ Metallschrott und brennbarem Sperrmüll);

7. Einsammeln und Befördern von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem ElektroG und § 16 Abs. 2 dieser Satzung und von Leuchten der Sammelgruppe 4 ElektroG und § 4 Abs. 1 dieser Satzung;
8. Einsammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen mit einem Schadstoffmobil.
9. Annahme von Wertstoffen an einem Wertstoffhof;
10. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben.

Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 4, 10 - 16 dieser Satzung geregelt.

- (3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des privatwirtschaftlichen Dualen Systems zur Einsammlung, Sortierung und Verwertung von gebrauchten Einweg-Verpackungen auf der Grundlage der §§ 13 ff. des Verpackungsgesetzes (VerpackG). Dieses privatwirtschaftliche Duale System ist kein Bestandteil der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Erkrath. Es werden im Rahmen dieser Satzung und unter Berücksichtigung der Abstimmungsvereinbarung mit den privaten Systembetreibern gemäß § 22 VerpackG lediglich flankierende Regelungen dahin getroffen, welche Abfälle (Einwegverpackungen) in die Erfassungsbehältnisse (z. B. gelbe Tonne, gelber Sack, Altglascontainer) des privatwirtschaftlichen Systems eingeworfen werden können. Die Erfassung von Einweg-Verpackungen aus Papier/Pappe/Karton erfolgt gemeinsam über die öffentlich-rechtliche Altpapiererfassung für Druckerzeugnisse, Zeitungen, Zeitschriften.
- (4) Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen (Restmüllbehältern/ -containern, -säcken, Bioabfallbehältern, Papierabfallbehältern, -containern und Papierbündeln), durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem, (Sperrmüll, Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräte nach dem ElektroG), sowie durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung (Altpapiercontainer, Grünabfallcontainer auf dem städtischen Wertstoffhof, Erfassung von schadstoffhaltigen Abfällen über das Schadstoffmobil).

§ 3

Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt Erkrath sind gemäß § 20 Abs. 2 KrWG mit Zustimmung des Landrates des Kreises Mettmann ausgeschlossen:
 1. folgende Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt Erkrath nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 KrWG): Verkaufsverpackungen.

2. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit den Abfallwirtschaftsplänen des Landes durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 20 Abs. 2 Satz 2 KrWG). Diese Abfälle sind nicht in der dieser Satzung beigefügten Liste 1 aufgeführt; die Liste 1 ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die Stadt Erkrath kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung des Landrates des Kreises Mettmann widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 20 Abs. 2 Satz 3 KrWG).

§ 4

Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i. S. d. § 3 Abs. 5 KrWG i. V. m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung) und Leuchten (Sammelgruppe 4 ElektroG) werden von der Stadt Erkrath bei dem von ihr betriebenen mobilen Sammelfahrzeug angenommen. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können.
- (2) Gefährliche Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG i. V. m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung dürfen nur zu den in der Stadt Erkrath bekannt gegebenen Terminen an dem Sammelfahrzeug angeliefert werden. Gefährliche Abfälle in diesem Sinne sind insbesondere solche, die in Liste 2 aufgeführt sind. Die Liste 2 ist Bestandteil dieser Satzung. Die Standorte des Sammelfahrzeugs werden von der Stadt Erkrath bekannt gegeben.

§ 5

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer/jede Eigentümerin eines im Gebiet der Stadt Erkrath liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, von der Stadt Erkrath den Anschluss seines/ihrer Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Der/die Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer/jede andere Abfallbesitzerin im Gebiet der Stadt Erkrath haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

§ 6 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer/jede Eigentümerin eines im Gebiet der Stadt Erkrath liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein/ihr Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (**Anschlusszwang**). Der Eigentümer/die Eigentümerin eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger/Anschlusspflichtige und jeder/jede Abfallbesitzer/Abfallbesitzerin (z. B. Mieter/in, Pächter/in) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem/ihrer Grundstück oder sonst bei ihm/ihr anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (**Benutzungszwang**). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG i. V. m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushaltungen im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (2) Eigentümer/innen von Grundstücken und Abfallerzeuger / innen / Abfallbesitzer / innen auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich / industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 Satz 4 der Gewerbeabfall- Verordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht- Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 11 Abs. 2 dieser Satzung. Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV, Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Abfallverzeichnis- Verordnung aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind, sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.
- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z. B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sogenannte gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger/innen und Besitzer/innen von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.
- (4) Der Anschluss- und Benutzungszwang (§ 6 Abs. 1 und 2) erstreckt sich auch auf Kleingartenabfälle.
- (5) Das Verbrennen von Abfällen zum Zwecke der Entsorgung ist nicht gestattet. Das Abbrennen von Lagerfeuern oder sogenannten Brauchtumsfeuern ist durch ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Erkrath geregelt.

§ 7

Ausnahmen vom Benutzungszwang

Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht,

- soweit Abfälle gemäß § 3 Abs. 1 oder § 3 Abs. 3 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
- soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und die Stadt Erkrath an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Abs. 2 Nr. 1 KrWG);
- soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurück genommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Abs. 4 oder Abs. 6 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG);
- soweit Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2, § 18 KrWG zulässige gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;
- soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3, § 18 KrWG zulässige gewerbliche Sammlungen einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit dies der Stadt Erkrath nachgewiesen worden ist und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen.

§ 8

Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung

- (1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige nachweist, dass er/sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i.S.d. § 7 Abs. 3 KrWG selbst so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten), nicht entsteht (Eigenverwertung) Die Stadt Erkrath stellt auf der Grundlage der Darlegung der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz KrWG besteht.
- (2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. industriell/gewerblich genutzt oder gewerblich genutzt werden, wenn der/die Abfallerzeuger/-in/Abfallbesitzer/-in nach-

weist, dass er/sie die bei ihm/ihr anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Stadt Erkrath stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz KrWG i. V. m. § 7 Gewerbeabfallverordnung besteht.

§ 9

Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Erzeuger/Besitzer/innen von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Stadt Erkrath gemäß § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Mettmann vom 21.12.2006 (§ 10, 14) zu der vom Kreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 10

Abfallbehälter und Abfallsäcke

(1) Die Stadt Erkrath bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.

(2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:

- a) graue 2-Rad-Abfallbehälter mit grauem Deckel für Restmüll in den Größen 40 l, 60 l, 80 l, 120 l, 240 l;
- b) graue 4-Rad-Müllgroßbehälter nach DIN 30700 für Restmüll in den Größen 0,77 cbm, 1,1 cbm;
- c) 2-Rad-Abfallbehälter mit braunem Deckel für Bioabfälle in den Größen 120 l, 240 l;
- d) 2-Rad und 4-Rad-Abfallbehälter und mit blauem Deckel für Altpapier in den Größen 120 l, 240 l und 1,1 cbm;
- e) 2-Rad und 4-Rad-Abfallbehälter und mit gelbem Deckel in den Größen 120 l, 240 l und 1,1 cbm und/oder gelbe Abfallsäcke für Kunststoffe, Metalle und Verbundstoffe;
- f) Laubsäcke aus Papier mit städtischem Aufdruck „Stadt Erkrath“;
- g) graue 70 l Abfallsäcke mit dem Aufdruck „Müllsack der Stadt Erkrath“;
- h) Depotcontainer für Weiß-, Braun- und Buntglas;
- i) Depotcontainer für Papier.

Die Behälter a) bis d) werden vom beauftragten Entsorger zum angeschlossenen Grundstück angeliefert. Sie sind nach Abmeldung an den beauftragten Entsorger zurück zu geben.

Die Behälter e) (außer gelbe Säcke) werden jeweils vom Entsorger, der durch das Duale System Deutschland GmbH mit der Abfuhr beauftragt ist, nach besonderer Bestellung zum angeschlossenen Grundstück geliefert.

Die Abfallbehälter a) bis d) sind nur vom/von der Grundstückseigentümer/-in oder von der Hausverwaltung schriftlich zu bestellen und nach Weisung der Stadt mit einer von dieser herausgegebenen Gebührenkontrollmarke zu versehen. Nicht mit einer Gebührenkontrollmarke versehene Abfallbehälter werden nicht entleert.

- (3) Für vorübergehend mehr anfallende Abfälle, die sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignen, können die von der Stadt zugelassenen grauen Abfallsäcke erworben werden. Sie werden von der Stadt eingesammelt, soweit sie neben den Abfallbehältern für Restmüll bereitgestellt sind.
- (4) Für Bereiche, in denen die Entsorgung auf Grundlage des Abs. 1 durch unzureichende Anfahrmöglichkeiten für ein herkömmliches Großmüllfahrzeug erschwert ist (Außenbereich), werden für die Hausmüllabfuhr Abfallsäcke nach Maßgabe des Abs. 2 zugelassen, die den Nutzern von der Stadt zur Verfügung gestellt werden. Die Zuordnung eines Grundstückes zum Außenbereich kann nur mit Genehmigung der Stadt erfolgen. Die Abfuhr erfolgt alle zwei Wochen oder mit mindestens 12 Säcken im Jahr.

§ 11

Anzahl und Größe der Abfallbehälter

- (1) Jeder/Jede Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, bei Grundstücken mit privaten Haushaltungen einen grauen Abfallbehälter für Restmüll nach § 10 vorzuhalten, welcher den regelmäßig anfallenden Abfall aufnehmen kann.
- (2) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ist mindestens ein grauer Abfallbehälter für Restmüll nach § 10 vorzuhalten.
- (3) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, kann gemeinsam ein Restmüllgefäß genutzt werden.
- (4) Wird festgestellt, dass ein oder mehrere vorhandene Abfallbehälter für die Aufnahme einer regelmäßig anfallenden Abfallart (z.B. Restmüll, Bioabfall) nicht ausreichen und ist ein zusätzlicher Abfallbehälter oder ein Abfallbehälter mit größerem Fassungsvermögen nicht beantragt worden, so haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt Erkrath den/die erforderlichen Abfallbehälter aufzustellen. Kommen sie dieser Aufforderung nicht nach, so haben sie die Aufstellung des/der erforderlichen Abfallbehälter(s) durch die Stadt Erkrath zu dulden.
- (5) Für die Nutzung und Leerung der Behälter/Säcke nach § 10 Abs. 2 a) und b) und g) erhebt die Stadt Gebühren nach der Gebührensatzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Erkrath. Für die Nutzung der Behälter nach § 10 Abs. 2 d), f), h) und i) werden keine gesonderten Gebühren erhoben.

Für die Behälter nach § 10 Abs. 2 c) (Abfallbehälter für Bioabfälle) werden keine gesonderten Gebühren erhoben, soweit das Behältervolumen 240 l nicht übersteigt. Übersteigt darüber hinaus das Volumen des/der Abfallbehälter (s) für Bioabfälle um mehr als das Dreifache des Volumens des/der Abfallbehälter (s) für Restmüll, wird eine gesonderte Gebühr erhoben. Die Nutzung **von** Abfallbehältern für Bioabfälle wirkt sich mindernd auf die Gebühr des/der Abfallbehälter (s) für Restmüll aus. Dies jedoch nur, wenn das Volumen des/der Abfallbehälter (s) für Bioabfälle mindestens ein Drittel des Volumens des/der Abfallbehälter (s) für Restmüll ausmacht.

§ 12

Standplatz und Transport für Abfallbehälter/Abfallsäcke

- (1) Die zu leerenden Abfallbehälter/Abfallsäcke sind zu den von der Stadt Erkrath festgesetzten Zeiten am Rande der Straßenfahrbahn vor dem angeschlossenen Grundstück so aufzustellen, dass der Verkehr nicht gefährdet wird. Dabei ist den Anweisungen der mit der Müllabfuhr Beauftragten Folge zu leisten. Dies gilt auch für sperrige Abfälle nach § 16. Sofern angeschlossene Grundstücke nicht an einer vom Müllfahrzeug befahrbaren Straße liegen, sind die Abfallbehälter vom Anschlussnehmer/-in auf einem von der Stadt zu bestimmenden Aufstellungsort aufzustellen. Dies gilt auch für sperrige Abfälle.
- (2) Nach Entleerung der Abfallbehälter sind diese vom Anschlussberechtigten/von der Anschlussberechtigten unverzüglich zu entfernen. Außerhalb der Leerungszeiten sind die Abfallbehälter nach § 10 Abs. 2 a) bis e) diebstahl- und beschädigungssicher unterzubringen.
- (3) Die Abfuhr von Abfallsäcken im Außenbereich erfolgt 14-täglich. Abs. 1 gilt entsprechend.
- (4) Für 4-Rad- Müllgroßbehälter nach § 10 Abs. 2 b) und d) (gilt nur für 1,1 cbm) wird ein Vollservice angeboten, d. h. der Müllgroßbehälter wird von der Entsorgungsfirma von einem Standort geholt und nach der Leerung zurückgestellt. Daher sind sie grundsätzlich im Freien zu ebener Erde aufzustellen, nach Möglichkeit ist ein Sammelstandplatz einzurichten.

Der Standort ist so anzulegen, dass auf dem Weg zum Entsorgungsfahrzeug keine Stufen, Rinnen oder andere Unebenheiten vorhanden sind. Der Transportweg vom Standort zum Entsorgungsfahrzeug darf höchstens 15 m betragen, andernfalls kann der Vollservice nicht durchgeführt werden. Der Transportweg auf dem Grundstück muss stets in verkehrssicherem Zustand gehalten werden.

§ 13

Benutzung der Abfallbehälter/Abfallsäcke/Entsorgungseinrichtungen

- (1) Die Abfallbehälter werden leihweise von einem von der Stadt Erkrath beauftragten Dritten gestellt und unterhalten. Sie bleiben im Eigentum des von der Stadt Beauftragten.

- (2) Die Abfälle müssen in die gestellten Abfallbehälter oder die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden.
- (3) Der/die Grundstückseigentümer/-in hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern/-innen zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (4) Die Abfallbesitzer/-erzeuger/innen haben die Abfälle nach:
 - a) Bioabfällen,
 - b) Altpapier,
 - c) Verpackungen aus Kunststoffen/Metall/Glas/Verbundstoffen,
 - d) Sperrmüll/Metallen/Altholz und Elektro- und Elektronik-Altgeräten (usw., wenn noch weitere verwertbare Abfälle gesondert erfasst werden sollen),
 - e) Schadstoffen,
 - f) Restmüll

getrennt zu halten und wie folgt zur Einsammlung im Rahmen der Abfallentsorgung durch die Stadt Erkrath bereitzustellen:

a) Bioabfälle sind in den Abfallbehälter mit braunem Deckel einzufüllen. Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren nativ- und derivativ-organischen Abfallanteile zu verstehen, d. h. alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren organischen Abfallanteile wie z. B. Speisereste vor Kochtopf, Zimmer- und Gartenpflanzen, Sträucher, Strauch- und Baumastschnitt, Rasenschnitt und sonstige Gartenabfälle. Gartenabfälle, auch sperrige Garten und Grünabfälle, können außerdem am Wertstoffhof abgegeben werden.

In den Monaten Oktober und November können Grundstückseigentümer und Mieter das Laub von den dem öffentlichen Verkehr dienenden Verkehrsflächen in Laubsäcken aus Papier mit städt. Aufdruck einfüllen. Die Laubsäcke werden in jeweils bestimmten Abgabestellen gebührenfrei ausgegeben. Sie werden ausschließlich in den Monaten Oktober und November im Rahmen der Bioabfuhr eingesammelt.

b) Altpapier ist in die Abfallbehälter mit blauem Deckel einzufüllen, zu den bereit gestellten Depotcontainern (Sammelcontainern) oder zum Wertstoffhof zu bringen. Altpapier kann auch als Bündel zur Papierabfuhr bereitgestellt werden. Das Papier muss fest gebündelt sein und darf pro Bündel max. 12 kg betragen.

c) Einweg-Verkaufsverpackungen aus Metall, Kunststoffen, Verbundstoffen sind in den Abfallbehälter mit gelbem Deckel oder in den gelben Sack einzufüllen. Die Behälter sind bei dem vom Dualen System Deutschland beauftragten Unternehmen zu bestellen und werden von diesem zur Verfügung gestellt. Gelbe Säcke sind kostenlos bei verschiedenen Abgabestellen in der Stadt erhältlich.

Einweg-Verpackungen aus Glas sind sortiert nach Weiß-, Braun- und Grünglas in die bereitgestellten Depotcontainer (Sammelcontainer) einzufüllen.

Zur Vermeidung von Lärmbelastigungen dürfen Depotcontainer für Glas/Papier nur werktags in der Zeit von 7:00 Uhr bis 20:00 Uhr benutzt werden. An Sonn- und Feiertagen ist das Einwerfen nicht zulässig. Einweg-Verkaufsverpackungen aus Papier/Pappe/Karton sind wie Altpapier zu behandeln.

d) Elektro- und Elektronik-Altgeräte werden auf dem Wertstoffhof nach Vorgaben des ElektroG in verschiedenen Sammelgruppen und Kategorien erfasst (Bringsystem) und bei der Sperrgutabfuhr getrennt erfasst (Holsystem). Ausnahmen: Geräte der Sammelgruppe 4 Lampen (Gasentladungslampen, Leuchtstoffröhren, LED-Leuchten) werden ausschließlich am Schadstoffmobil angenommen. Nachtstromspeichergeräte (zur Sammelgruppe 1 gehörend) werden ausschließlich an einer durch den Kreis Mettmann bestimmten Sammelstelle angenommen. Die Abgabe von Altgeräten privater Haushalte Erkraths ist kostenfrei.

e) Schadstoffe, wie Lösungsmittel, Säuren, Laugen, Unkrautvernichter, Holzschutzmittel und Leuchten der Sammelgruppe 4 (ElektroG) sind zum Schadstoffmobil (Standorte und Zeiten siehe Abfallkalender) zubringen. Das Schadstoffmobil nimmt Schadstoffe aus Privathaushalten und Leuchten in haushaltsüblichen Mengen an. Größere Mengen können werktags von 8 :00 Uhr bis 15:00 Uhr bei der IDR-Entsorgungsgesellschaft, Oerschbachstraße 31, Düsseldorf-Reisholz abgegeben werden.

f) Der verbleibende Restmüll ist in die, dem jeweiligen Grundstück zugeordneten, grauen Restmüllgefäße einzufüllen.

- (5) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln, sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter eingestampft, in ihnen verdichtet oder verbrannt werden. Das Gesamtgewicht darf nicht überschritten werden bei einem:

120-Liter-Behälter (auch als 40 l, 60 l, 80 l)	50 kg
240-Liter-Behälter	100 kg
0,77 m ³ - und 1,1 m ³ -Behälter	500 kg
Zugelassene städtische Müllsäcke	20 kg
Papierbündel	12 kg

Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen. Den Benutzern/-innen der Abfallgefäße obliegt die Reinigungspflicht zur Vermeidung unhygienischer Misstände und Geruchsbelastigungen.

- (6) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden.
- (7) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.
- (8) Abfallbehälter/Abfallsäcke, die nicht entsprechend diesen Vorschriften befüllt und zur Abfuhr bereitgestellt wurden, sind von der Einsammlungspflicht der Stadt ausgeschlossen.

sen. Aus diesem Grunde nicht abgefahrenen Abfallbehälter/Abfallsäcke oder sonstige Abfälle sind unverzüglich von der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen.

§ 14

Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft

Auf Antrag der Grundstückseigentümer/-innen kann eine Entsorgungsgemeinschaft für zwei benachbarte Grundstücke/zwei oder mehrere Wohnungseigentümer innerhalb derselben Anlage zugelassen werden. Die Entsorgungsgemeinschaft kann für ein Restabfallgefäß und/oder eine Biotonne zugelassen werden.

Der von allen Grundstückseigentümern/-innen in der Entsorgungsgemeinschaft zu unterzeichnende Antrag ist bei der Stadt Erkrath einzureichen. In dem Antrag sind der Standort der Abfallbehälter und eine Anschlusspflichtige/ein Anschlusspflichtiger aus der Müllgemeinschaft als Bevollmächtigter/e zu benennen.

Über die Zulassung einer Müllgemeinschaft entscheidet die Stadt. Eine Zulassung wird nur auf Widerruf erteilt. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zulassung besteht nicht.

Die als Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer/innen haften gegenüber der Stadt Erkrath im Hinblick auf die zu zahlende Abfallentsorgungsgebühr als Gesamtschuldner/innen im Sinne der §§ 421 ff. BGB.

§ 15

Häufigkeit und Zeit der Leerung/Abholung

- (1) Die auf dem Grundstück des Abfallbesitzers/der Abfallbesitzerin vorhandenen Abfallbehälter werden wie folgt entleert/abgeholt:
 1. Abfallbehälter mit blauem Deckel für Altpapier und die Papierbündel im 2-Wochen-Rhythmus;
 2. Abfallbehälter mit braunem Deckel für Bioabfälle und die Laubsäcke im 2-Wochen-Rhythmus, die Laubsäcke jedoch nur in den Monaten Oktober und November;
 3. Abfallbehälter mit gelbem Deckel/gelbe Säcke, insbesondere für Verkaufsverpackungen aus Metall, Kunststoffen, Verbundstoffen, im 2-Wochen-Rhythmus;
 4. graue Abfallbehälter für Restmüll im 2-Wochen-Rhythmus;
 5. 4-Rad-Müllgroßbehälter nach § 10 Abs. 2 b) nach Wahl des Anschlussnehmers/-in wie folgt:
 - a) 1 x in jeder Woche oder
 - b) 2 x in jeder Woche oder
 - c) 1 x in jeder zweiten Woche oder
 - d) 1 x alle vier Wochen.
- (2) Die Leerung sämtlicher Behälter sowie die Abholung von Sperrgut, von Papierbündeln/gelben Säcken/Laubsäcken und Weihnachtsbäumen beginnt am Abfuhrtag jeweils um 07.00 Uhr. Das Herausstellen der Behälter darf frühestens ab 18.00 Uhr am Vortag des Abfuhrtages erfolgen.

- (3) Die Tage der Abfuhr sowie notwendig werdende Änderungen der regelmäßigen Abfuhrtage (z.B. Verlegung wegen Feiertagen) werden von der Stadt bestimmt und rechtzeitig bekannt gegeben, ebenso wie die Termine der Wertstoffsammlung.
- (4) Die Stadt gibt die Termine für die Abfallentsorgung, die Einsammlung verwertbarer Stoffe und die Standorte des Sammelfahrzeuges für schadstoffhaltige Abfälle und der Depotcontainer rechtzeitig im jährlichen Abfallkalender bekannt.

§ 16

Sperrige Abfälle und Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten

- (1) Der/Die Anschlussberechtigte und jeder/jede Abfallbesitzer/-in in der Stadt Erkrath hat im Rahmen der §§ 2, 3 das Recht, sperrige Abfälle aus Wohnungen und anderen Teilen des Wohngrundstückes, die wegen ihres Umfangs, ihres Gewichtes nicht in den Abfallbehältern untergebracht werden können, auf vorherige schriftliche oder telefonische Anmeldung gesondert abfahren zu lassen.
- (2) Sperrige Abfälle nach dieser Satzung sind solche, die im Haushalt anfallen und wegen ihres Gewichtes oder ihres Umfangs nicht in die Abfallbehälter/-säcke eingefüllt werden können. Sperrige Abfälle in diesem Sinne sind also Einrichtungsgegenstände und Geräte, die nicht bauliche Bestandteile oder Abfälle einer Renovierung sind (z. B. Bauschutt, Bauholz, Paneele, Dielen, Türen, Fenster, Treppen, Zäune, Geländer, Sanitärkeramik, Badewannen, Heizkörper, Tischplatten aus Stein und Glas, Glasflächen, Spiegel).
- (3) Elektro- und Elektronik-Altgeräte i. S. d. § 3 Nr. 1 ElektroG sind vom Besitzer der Altgeräte gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 ElektroG getrennt vom unsortierten Siedlungsabfall, insbesondere Sperrmüll, gesondert zur Abholung vor dem Grundstück bereitzustellen oder zu einer von der Stadt Erkrath benannten Sammelstelle zu bringen. Besitzer von Altgeräten haben Altbatterien und Altakkumulatoren, die nicht von Altgeräten umschlossen sind, gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 ElektroG vor der Abgabe an der Erfassungsstelle von diesen zu trennen und der gesonderten Altbatterien-Entsorgung der Altbatteriesammlung der GRS zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 10 Abs. 1 Satz 3 ElektroG nicht, soweit nach § 14 Abs. 5 Satz 2 und Satz 3 ElektroG Altgeräte separiert werden, um sie für die Wiederverwertung vorzubereiten. Die Abholtermine für Elektro- und Elektronik-Altgeräte werden gemeinsam mit den Sperrgutabfuhrterminen vergeben.

Altbatterien i. S. d. § 2 Abs. 9 Batteriegesetz (BattG) sind vom Endnutzer (§ 2 Abs. 13 BattG) als Besitzer von Altbatterien gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 BattG vom unsortierten Siedlungsabfall einer getrennten Erfassung zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 BattG nicht für Altbatterien, die in andere Produkte fest eingebaut worden sind. Die Stadt Erkrath informiert darüber, in welcher Art und Weise die getrennte Rücknahme von Altbatterien gemäß § 13 Abs. 1 BattG durchgeführt wird.

- (4) Sperrige Abfälle (Sperrgut) und Elektro- und Elektronik-Altgeräte, die größer als 0,20 m x 0,20 m sind und von zwei Personen verladen werden können, werden einmal monatlich nach vorheriger schriftlicher, persönlicher oder telefonischer Anmeldung ohne besondere Gebühr abfahren. An dem den Bürgerinnen/Bürgern schriftlich, persönlich

oder telefonisch mitgeteilten Abfuhrtag ist/sind Sperrgut/Elektro- und Elektronik-Altgeräte vor dem angeschlossenen Grundstück an der öffentlichen Verkehrsfläche so bereit zu stellen, dass niemand gefährdet, behindert oder unzumutbar belästigt wird. Das Sperrgut/die Elektro- und Elektronik-Altgeräte dürfen frühestens ab 18.00 Uhr am Vortag des mitgeteilten Abfuhrtages herausgestellt werden. Es/er muss allerdings jedoch bis spätestens 7.00 Uhr am Abfuhrtag herausgestellt sein.

Das Sperrgut muss vor dem eigenen Wohngrundstück (siehe § 12) gelagert werden. Ist dies nicht möglich, ist eine von der Stadt zu bestimmende Sammelstelle zu nutzen.

Nach erfolgter Abholung sind zurückbleibende Verschmutzungen unverzüglich von der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen.

- (5) Im Zuge der Sperrgutabfuhr werden vom Entsorger Schrott, Elektro-/Elektronik-Altgeräte, Altholz, Kühl-/Gefrierschränke und brennbares Sperrgut am selben Tage gesondert abgefahren.

§ 17

Anmeldepflicht

- (1) Der/die Grundstückseigentümer/-in hat der Stadt Erkrath den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle und ihrer Menge unverzüglich anzumelden.
- (2) Wechselt der/die Grundstückseigentümer/-in, so sind sowohl der/die bisherige als auch der/die neue Eigentümer/-in verpflichtet, die Stadt Erkrath unverzüglich zu benachrichtigen.
- (3) Wechseln die Bevollmächtigten einer Abfallgemeinschaft oder erfolgt ein Wechsel in der Abfallgemeinschaft ist die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 18

Auskunftspflicht, Betretungsrecht

- (1) Der/Die Grundstückseigentümer/-in, der/die Nutzungsberechtigte oder der/die Abfallbesitzer/-in/ Abfallerzeuger/ -in sind verpflichtet, über § 17 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Den Beauftragten der Stadt Erkrath ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht.
- (3) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.
- (4) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt Erkrath ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

§ 19

Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die der Stadt Erkrath obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, höherer Gewalt, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

§ 20

Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung/Anfall der Abfälle

- (1) Die gebührenpflichtige Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem/der anschluss- und benutzungspflichtigen Grundstückseigentümer/in ein oder mehrere Abfallbehältnisse zur Verfügung gestellt worden sind oder ein oder mehrere Abfallgefäße anderweitig vorhanden sind und diese zur Abfallüberlassung bereit gestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung dieser Abfallbehältnisse angefahren wird.
- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind.
- (3) Die Stadt Erkrath ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 21

Abfallentsorgungsgebühren

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Erkrath und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Stadt werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Erkrath erhoben.

§ 22

Andere Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer/-innen ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer/-innen und sonstige Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer/-innen werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch

befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind. Bei Wohnungseigentumsanlagen sind Verwaltungen als Verantwortliche den Eigentümern/-innen gleichgestellt, sind diese nicht bestellt, haften die Eigentümer/-innen gesamtschuldnerisch.

- (2) Gleichgestellt sind auch Eigentümergemeinschaften, z.B. Erbengemeinschaften. Diese haften gesamtschuldnerisch.
- (3) Gleichgestellt im Sinne von verpflichtet sind auch Nicht-Einwohner/-innen der Stadt Erkrath, insoweit sie eine der in § 24 genannten Ordnungswidrigkeiten begehen.

§ 23

Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 24

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
 - a) nach § 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der Stadt Erkrath zum Einsammeln oder Befördern überlässt;
 - b) von der Stadt Erkrath bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke gemäß §§ 6, 11 Abs. 1 dieser Satzung zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt und damit dem Anschluss- und Benutzungszwang zuwider handelt;
 - c) für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter entgegen § 13 Abs. 4 dieser Satzung mit anderen Abfällen füllt;
 - d) Abfallbehälter/Abfallsäcke entgegen den Befüllungsvorgaben in § 13 Abs. 2, 4, 5 und 6 dieser Satzung befüllt;
 - e) Grundstücke nicht an die städtische Abfallentsorgung durch Aufstellen der erforderlichen Abfallbehälter anschließt oder auf dem Grundstück oder sonst anfallende Abfälle der städtischen Abfallentsorgung nicht überlässt;
 - f) den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls gemäß § 17 dieser Satzung nicht unverzüglich anmeldet;
 - g) anfallende Abfälle entgegen § 20 Abs. 2 i. V. m. § 20 Abs. 4 dieser Satzung unbefugt durchsucht oder wegnimmt und dabei die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet oder öffentlichen bzw. privaten Grund verunreinigt;
 - h) unberechtigt Metallschrott wegnimmt;
 - i) Elektro- und Elektronikaltgeräte nicht satzungsgemäß entsorgt;
 - j) Schadstoffe nicht satzungsgemäß entsorgt;
 - k) entgegen § 13 Abs. 3 Abfallbehälter/Biotonnen nicht allen Bewohnern/-innen des Grundstückes zugänglich macht;
 - l) entgegen § 13 Abs. 8 Abfallbehälter/Biotonnen und sonstige Abfälle nicht unverzüglich von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt;

- m) entgegen § 15 Behälter und sonstige Abfälle zu früh bereitstellt oder zu spät bereitgestellte Behälter und sonstige Abfälle, die deshalb nicht geleert bzw. abgeholt wurden, nicht unverzüglich von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt;
 - n) Sperrgut entgegen § 16 Abs. 2 - 4 bereitstellt und zurückbleibende Verschmutzungen von der öffentlichen Verkehrsfläche nicht unverzüglich entfernt;
 - o) Sperrgut entgegen § 16 Abs. 1 nicht anmeldet und trotzdem herausstellt;
 - p) für bestimmte Wertstoffe vorgesehene Depotcontainer (Glas: weiß, braun, grün und Papier) mit anderen Abfällen/Wertstoffen füllt;
 - q) an Containerstandorten neben oder auf den Containern Abfälle ablagert;
 - r) Depotcontainer für Glas in der Zeit von 20:00 bis 7:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen benutzt;
 - s) entgegen § 2 Absatz (2) von einem nicht an die städtische Müllabfuhr angeschlossenen Grundstück stammende sperrige Abfälle oder Grünabfälle (auch sperrige) kostenfrei am Wertstoffhof abgibt oder zur Abfuhr herausstellt oder auf öffentlichen Flächen ablagert;
 - t) Sperrgut oder anderen Abfall vor dem Wertstoffhof an der Hochdahler Straße 153 abstellt;
 - u) entgegen § 3 Absatz (3) Abfälle zur Verwertung den Sammelsystemen für die privaten Haushaltungen zuführt;
 - v) die Müllmarken von Abfallbehältern für Restmüll, Bioabfall und Altpapier widerrechtlich entfernt.
 - w) entgegen § 13 Abs. 4 f) für den eigenen Restmüll Behälter anderer Grundstücke oder anderer Bestimmung nutzt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 25

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Erkrath vom 09.12.1999 in der Fassung vom 21.12.2005 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkrath, den 09.12.1999

Arno Werner
Bürgermeister

Anlage zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Erkrath

Liste 1

der Abfälle gemäß § 3 Abs. 2, die durch die Stadt Erkrath eingesammelt und befördert werden, soweit sie in haushaltsüblichen Mengen und gemeinsam mit den aus privaten Haushalten stammenden Abfällen entsorgt werden können.

Abfallschlüssel	Bezeichnung
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen
2001	getrennt gesammelte Fraktionen
200101	Papier und Pappe
200102	Glas
200108	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle
200110	Bekleidung
200111	Textilien
200123	Gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten (z.B. Kühlschränke)
200125	Speiseöle und -fette
200128	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 200127 in Liste 2 fallen
200132	Arzneimittel mit Ausnahme von zytotoxischen und zytostatischen Arzneimitteln
200135	Gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten mit Ausnahme derjenigen, die unter 200121 und 200123 fallen (z. B. Leuchten, Feuerlöscher)
200136	Gebrauchte elektrische und elektronische Geräte ohne gefährliche Bauteile
200138	Holz ohne gefährliche Stoffe
200139	Kunststoffe
200140	Metalle
2002	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)
200201	Biologisch abbaubare Abfälle
2003	Andere Siedlungsabfälle
200301	gemischte Siedlungsabfälle
200302	Marktabfälle
200303	Straßenkehrsicht in haushaltsüblichen Mengen
200307	Sperrmüll
200399	Siedlungsabfälle – andere nicht genannte.
15	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutz-

	<i>kleidung</i>
1501	<i>Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)</i>
150101	<i>Verpackungen aus Papier und Pappe</i>
150102	<i>Verpackungen aus Kunststoff</i>
150103	<i>Verpackungen aus Holz</i>
150104	<i>Verpackungen aus Metall</i>
150105	<i>Verbundverpackungen</i>
150106	<i>Gemischte Verpackungen</i>
150107	<i>Verpackungen aus Glas</i>
150109	<i>Verpackungen aus Textilien</i>

Liste 2

der Abfälle aus Haushaltungen, die gemäß § 4 dieser Satzung an den von der Stadt Erkrath betriebenen stationären und/oder mobilen Schadstoffsammelfahrzeugen in haushaltsüblichen Mengen angenommen werden.

<i>Abfallschlüssel</i>	<i>Bezeichnung</i>
150110	<i>Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind</i>
150202	<i>Aufsaug- und Filtermaterial (einschl. Ölfilter a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind.</i>
160209	<i>Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten</i>
160507	<i>gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten</i>
160508	<i>gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten</i>
200113	<i>Lösemittel</i>
200114	<i>Säuren</i>
200115	<i>Laugen</i>
200117	<i>Fotochemikalien</i>
200119	<i>Pestizide</i>
200121	<i>Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle</i>
200126	<i>Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 200125 fallen</i>
200127	<i>Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten</i>
200129	<i>Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten</i>

200131	<i>Zytotoxische und zytostatische Arzneimittel</i>
200133	<i>Batterien und Akkumulatoren, die unter 160601, 160602 oder 160603 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten</i>
200134	<i>Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 200133 fallen</i>